



INHALTSVERZEICHNIS

(durch Klicken auf einen Unterpunkt des Inhaltsverzeichnisses gelangen Sie an die entsprechende Stelle im Amtsblatt)

4.01 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz, 1. Änderung 2018, Beschluss	2
Ergänzungsbeschluss zum 4.04 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz, 4. Änderung, Entwurf.....	16
02.13.0 Bebauungsplan Rechbauerstraße – Herrandgasse – Schützenhofgasse – Krenngasse, Beschluss	17
Grazer Kanalabgabenordnung 2005, Änderung	21
Richtlinie betreffend das einheitliche Tarifsystem für staatliche und private Kinderbetreuungseinrichtungen, Indexanpassung 2018/2019	22
Richtlinie für die Gewährung einer Mietzinszahlung durch die Stadt Graz	30
Richtlinie für die Gewährung eines rückzahlbaren Kautionsbeitrages durch die Stadt Graz	33
Gemeinderatssitzung vom 18. Jänner 2018	36
Gemeinderatssitzung vom 8. Februar 2018	37
Impressum	38

VERORDNUNG

GZ.: A 14-038044/2018/0012

4.01 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz 1. Änderung 2018

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 18. Oktober 2018 folgende Verordnung beschlossen:

Aufgrund der §§ 42 und 39 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF. LGBl. Nr. 117/2017 wird der 4.0 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz (A 14-020245/2017/0001) in 7 Punkten geändert.

§ 1

Der 4.01 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz - 01. Änderung 2018 besteht aus dem Wortlaut, der zeichnerischen Darstellung und dem Erläuterungsbericht. Bei Widersprüchen gilt der Wortlaut der Verordnung, ausgenommen bei angeführten Grundstücksnummern und Flächenangaben. In diesen Fällen gilt die plangraphische Abgrenzung.

§ 2

Gegenüber dem 4.0 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz idF. 4.0 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- 1) Banngabenweg:

Ausweisung einer Vorbehaltsfläche für den Verwendungszweck Sondernutzungsfläche im Freiland öffentliche Parkanlage

Der § 2 der Verordnung zum 4.0 Flächenwidmungsplan wird durch folgende Tabellenzeile ergänzt:

Nr.	Bezeichnung	Fläche (ca.)	Verwendungszweck /Ausweisung	Zeitlich nachfolgende Nutzung	GNR	Katastralgemeinde
(VIII.J)	Banngrabenweg	504 m ²	Öffentliche Parkanlage / öPa	WA 0,4 – 0,8	72/2 (Tlfl.)	63119 St. Peter

Grundstücksangaben sind nicht Teil der Verordnung, sondern zur leichteren Orientierung.

Die Abgrenzungen der Vorbehaltsflächen sind dem Planwerk zu entnehmen.

2) nördlich Salfeldstraße, Grundstück KG 63125 Webling Grst.Nr. 53/1:

Änderung des angeführten Grundstücks von Sondernutzungsfläche im Freiland öffentliche Parkanlage auf Sondernutzungsfläche im Freiland Sport

Die Änderung umfasst eine Fläche von ca. 2605 m².

3) östlich der Martinhofstraße, Grundstück KG 63125 Webling Grst. Nr. 20/8:

Ausweitung der Widmung als Allgemeines Wohngebiet mit einer Bebauungsdichte von 0,4 – 0,8 auf das gesamte Grundstück

Die Abgrenzung der Baulandwidmung wird mit der Abgrenzung der Funktion im Entwicklungsplan zum 4.0 STEK idgF harmonisiert. Das Bauland wird im ggst. Bereich um ca. 290m² ausgeweitet.

4) Erna-Diez-Straße – Kärntner Straße:

Deckplan 1 - Ausweitung der Bebauungsplanpflicht für das Grundstück KG 63125 Webling Grst.Nr. 824/6

Die Pflicht zur Erstellung eines Bebauungsplanes wird über das oben angeführte Grundstück hin ausgeweitet. Die Änderung umfasst eine Fläche von ca. 394m².

5) *entfällt*

6) Liebenauer Park:

Deckplan 1 - Entfall der Bebauungsplanpflicht im Bereich der Grst. KG 63110 Engelsdorf Grst.Nr. 59, .28, 58/2, 58/3, 183, 60/11, 60/12, 60/3, 60/7 u.a.

Gemäß der Plandarstellung Pkt. 6 entfällt die Pflicht zur Erstellung eines Bebauungsplanes im Ausmaß von ca. 31.850 m².

7) Annenstraße – Elisabethnergasse – Niesenberggasse:
Deckplan 1 – Ausweitung der Bebauungsplanpflicht zum Schutz des Innenhofs

Im genannten Bereich wird gemäß Plandarstellung Pkt. 7 die Bebauungsplanpflicht zum Schutz des Innenhofs im Ausmaß von ca. 9491m² ausgeweitet.

8) Grünanger – Umwidmung einer ca. 4.503m² Fläche von bisher Sondernutzungsfläche im Freiland öffentliche Parkanlage in Sondernutzungsfläche im Freiland Kleingartenanlage; eine Fläche im Ausmaß von gesamt ca. 1.726m² wird nunmehr als Verkehrsfläche ausgewiesen. Bisher waren davon ca. 1052m² als Sondernutzungsfläche im Freiland Kleingarten, ca. 427m² als Sondernutzungsfläche im Freiland öffentliche Parkanlage, 113m² als Gewerbegebiet und 134m² als Allgemeines Wohngebiet ausgewiesen.

Die „Verkehrsfläche in ungefährer Lage“ (große gelbe Punkte) als Verbindung zwischen Neuholdaugasse und Andersengasse entfällt, da sie nunmehr konkretisiert wurde.

§ 3

Die Verordnung zum 4.0 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz idF. 4.0 bleibt inhaltlich aufrecht.

§ 2 des Verordnungswortlautes zum 4.0 Flächenwidmungsplan wird gemäß § 2 Pkt. 1 der ggst. Verordnung ergänzt.

§ 4

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Der 4.01 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz – 01. Änderung 2018 tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung (Herausgabe des Amtsblattes), das ist der 31.10.2018 (Tag der Kundmachung), in Kraft.

Der 4.01 Flächenwidmungsplan der Landeshauptstadt Graz – 01. Änderung 2018 liegt im Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, VI. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

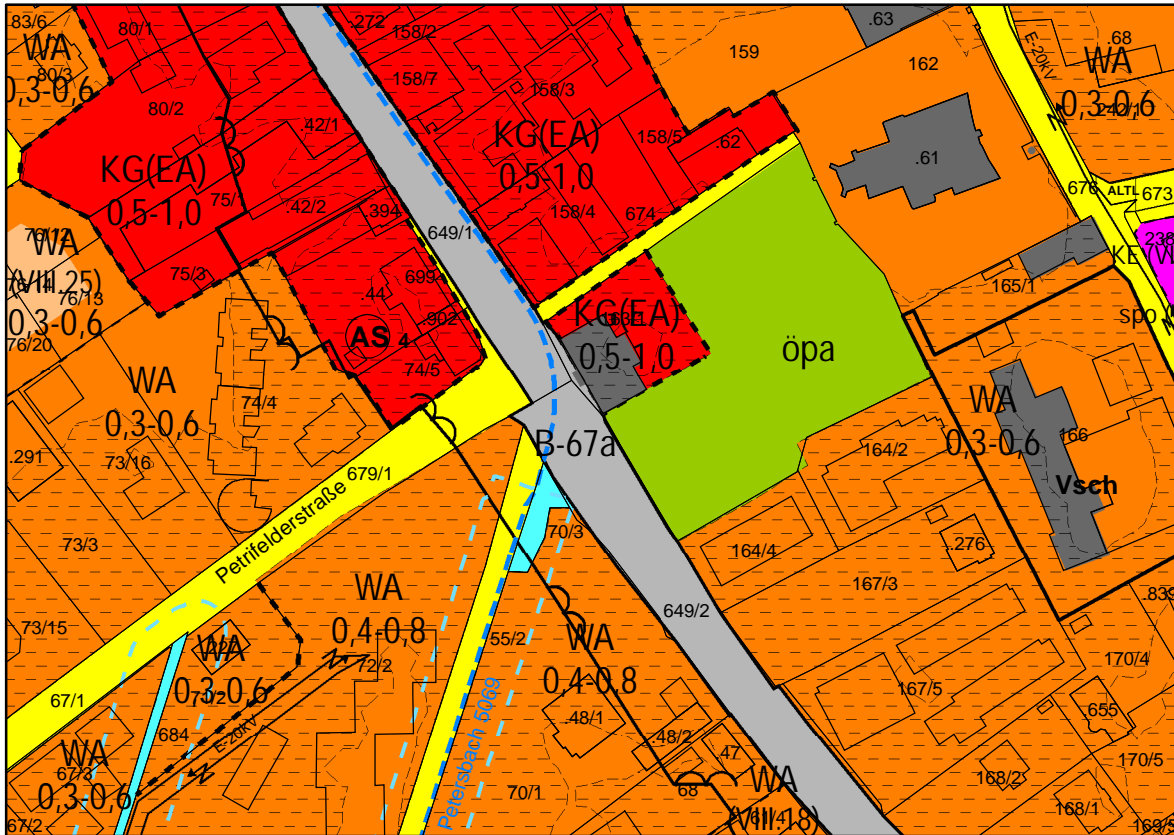
Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

4.01 FLÄCHENWIDMUNGSPLAN 2018 DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

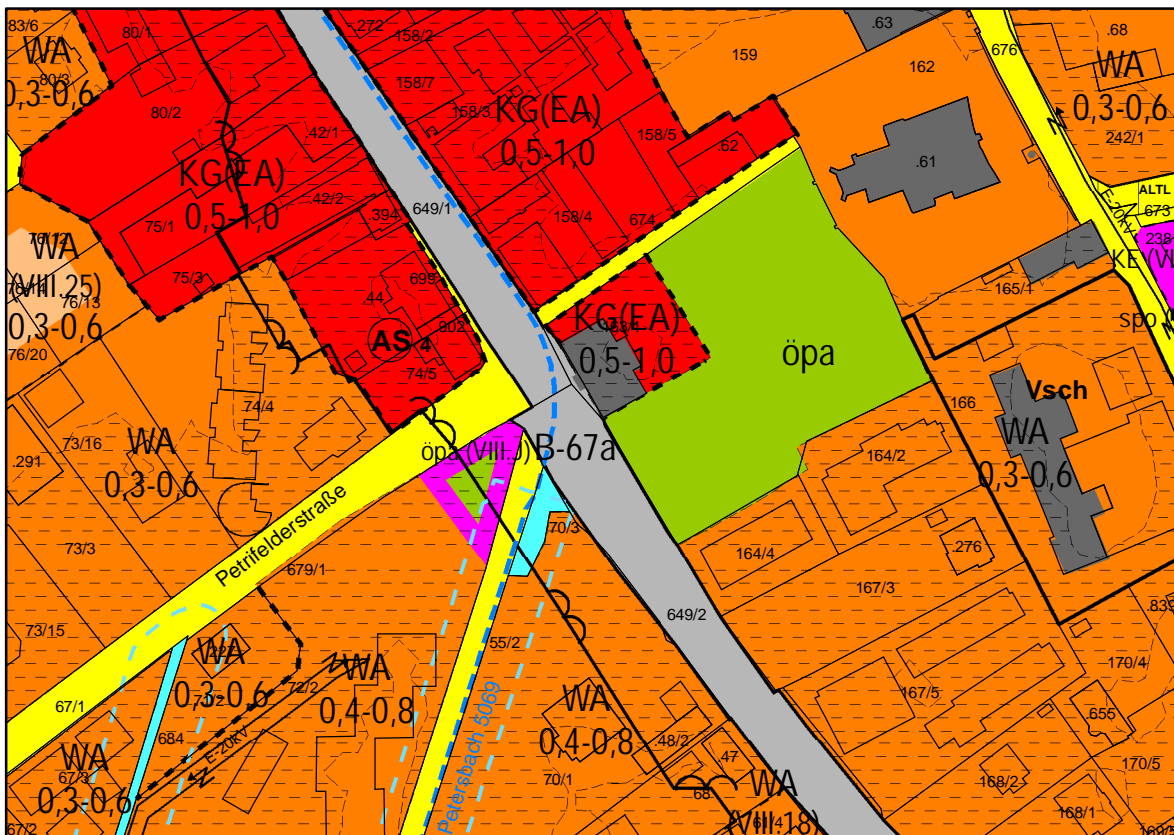
1

1. ÄNDERUNG A14-038044/2018/0012

IST



SOLL



ENTWURFSAUFLAGE VOM 28.06.2018 bis 23.08.2018

GR-BESCHLUSS VOM 18.10.2018

RECHTSWIRKSAM AB

N



1:2.000

Für den Gemeinderat:

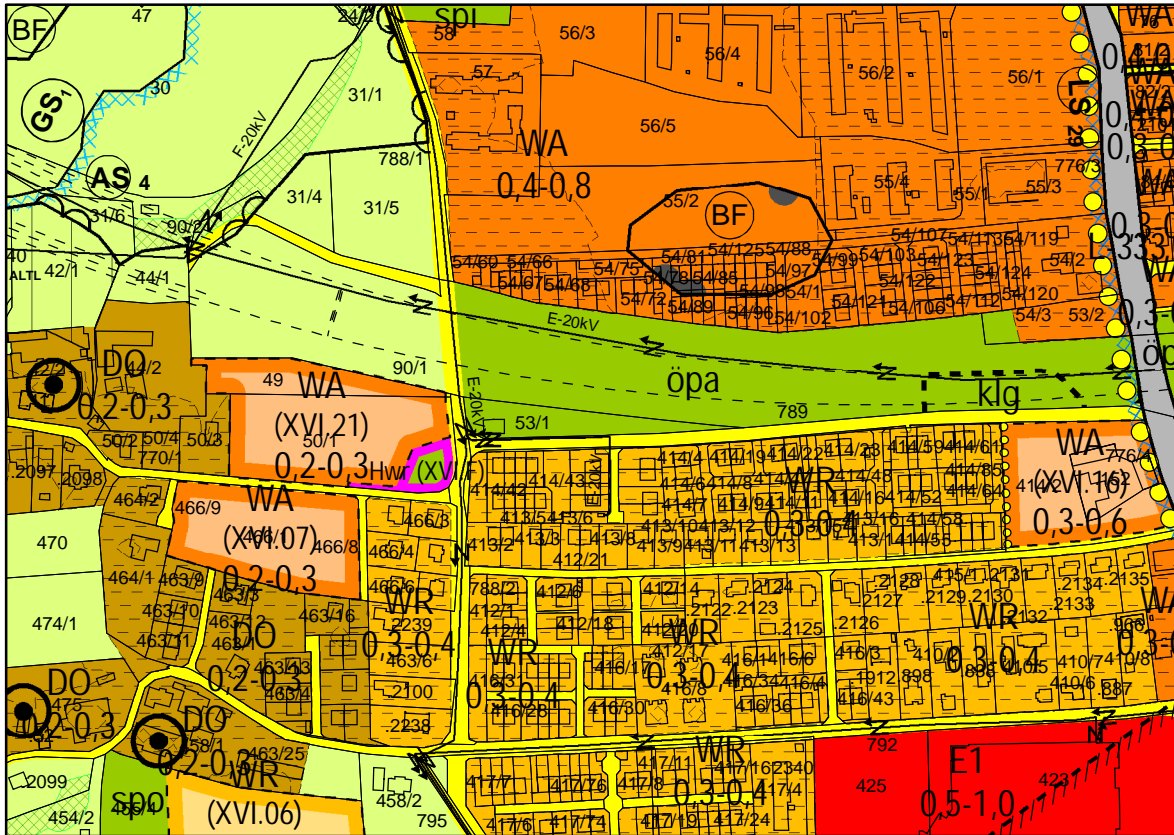
Dipl.-Ing. Bernhard Inninger

4.01 FLÄCHENWIDMUNGSPLAN 2018 DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

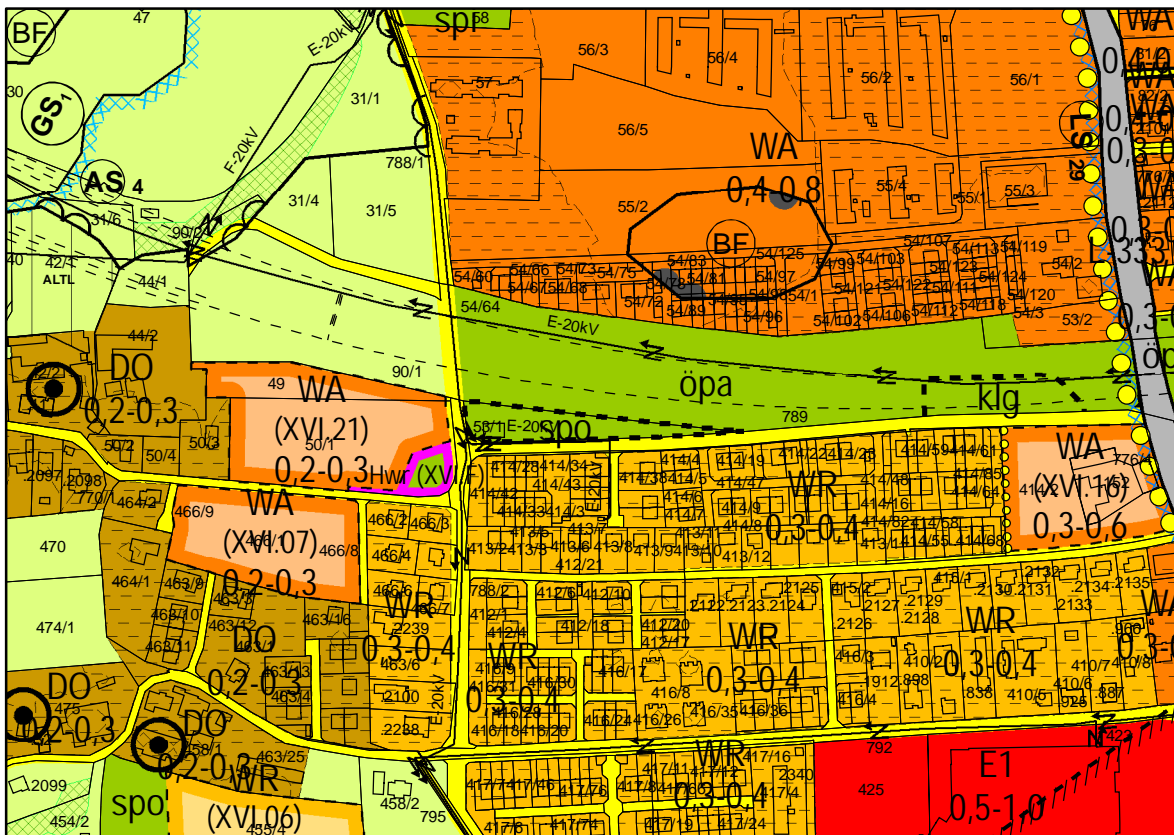
2

1. ÄNDERUNG A14-038044/2018/0012

IST



SOLL



ENTWURFSAUFLAGE VOM 28.06.2018 bis 23.08.2018

GR-BESCHLUSS VOM 18.10.2018

RECHTSWIRKSAM AB



1:5.000

Für den Gemeinderat:

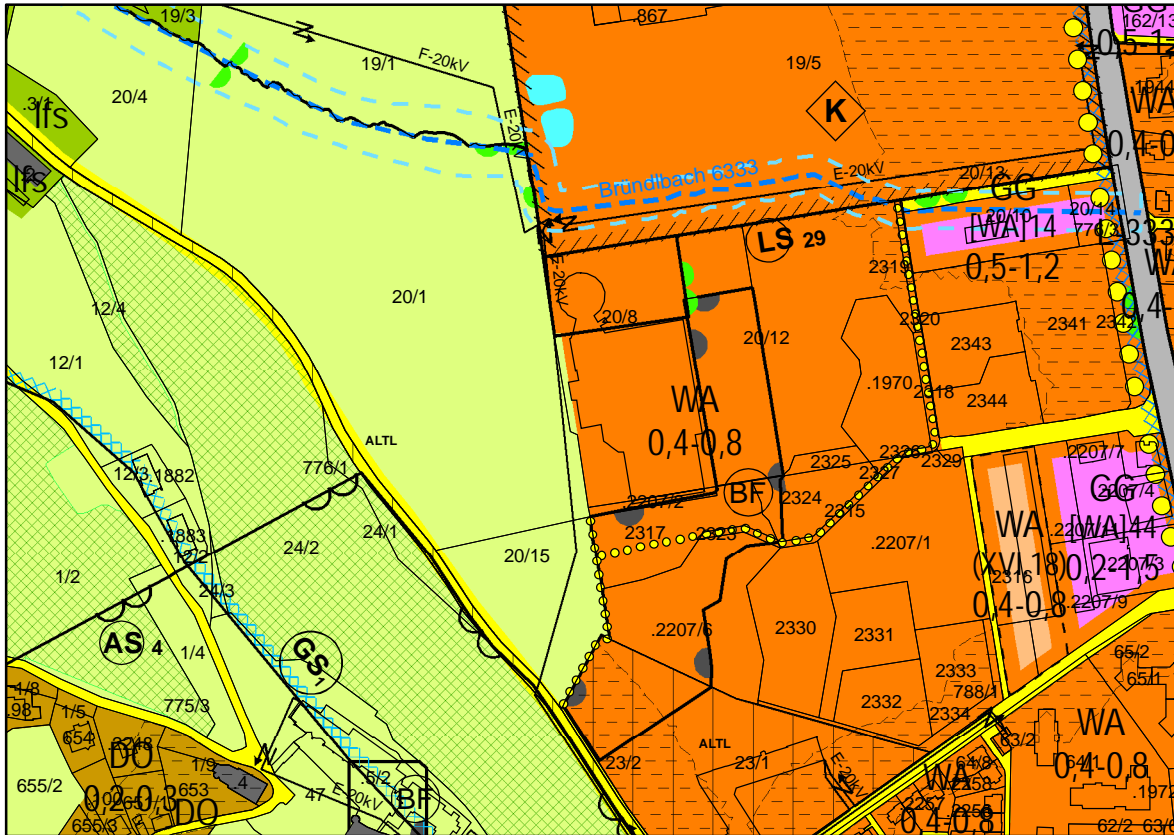
Dipl.-Ing. Bernhard Inninger

4.01 FLÄCHENWIDMUNGSPLAN 2018 DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

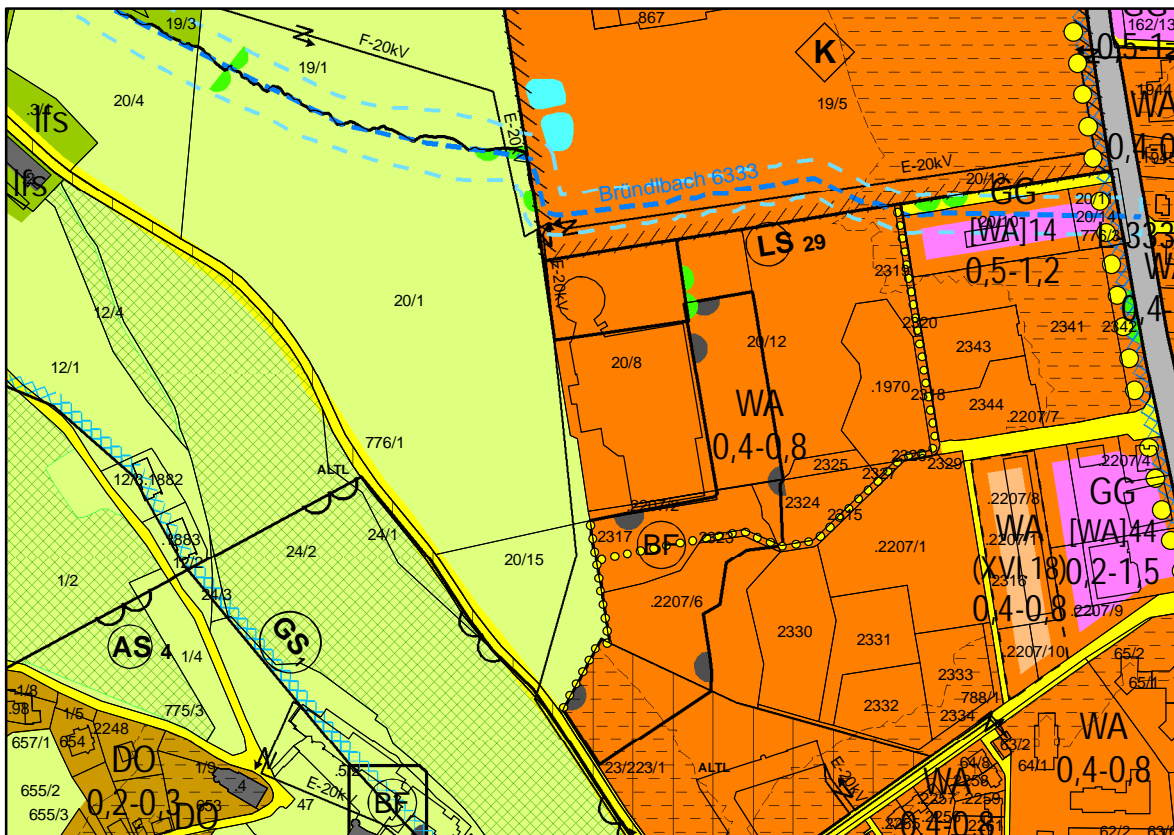
3

1. ÄNDERUNG A14-038044/2018/0012

IST



SOLL



ENTWURFSAUFLAGE VOM 28.06.2018 bis 23.08.2018

GR-BESCHLUSS VOM 18.10.2018

RECHTSWIRKSAM AB

N



1:5.000

Für den Gemeinderat:

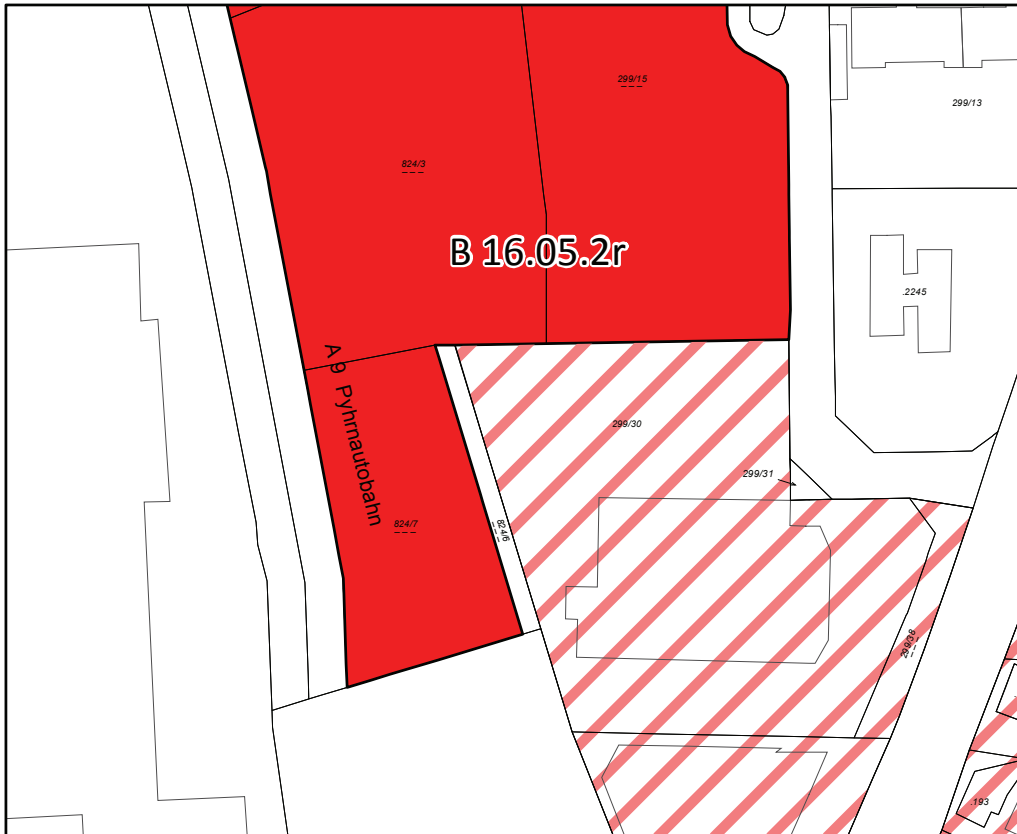
Dipl.-Ing. Bernhard Inninger

4.01 FLÄCHENWIDMUNGSPLAN 2018 DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

4

1. ÄNDERUNG A14-038044/2018/0012

IST



ENTWURFSAUFLAGE VOM 28.06.2018 bis 23.08.2018
GR-BESCHLUSS VOM 18.10.2018
RECHTSWIRKSAM AB



Für den Gemeinderat:

1:2 000

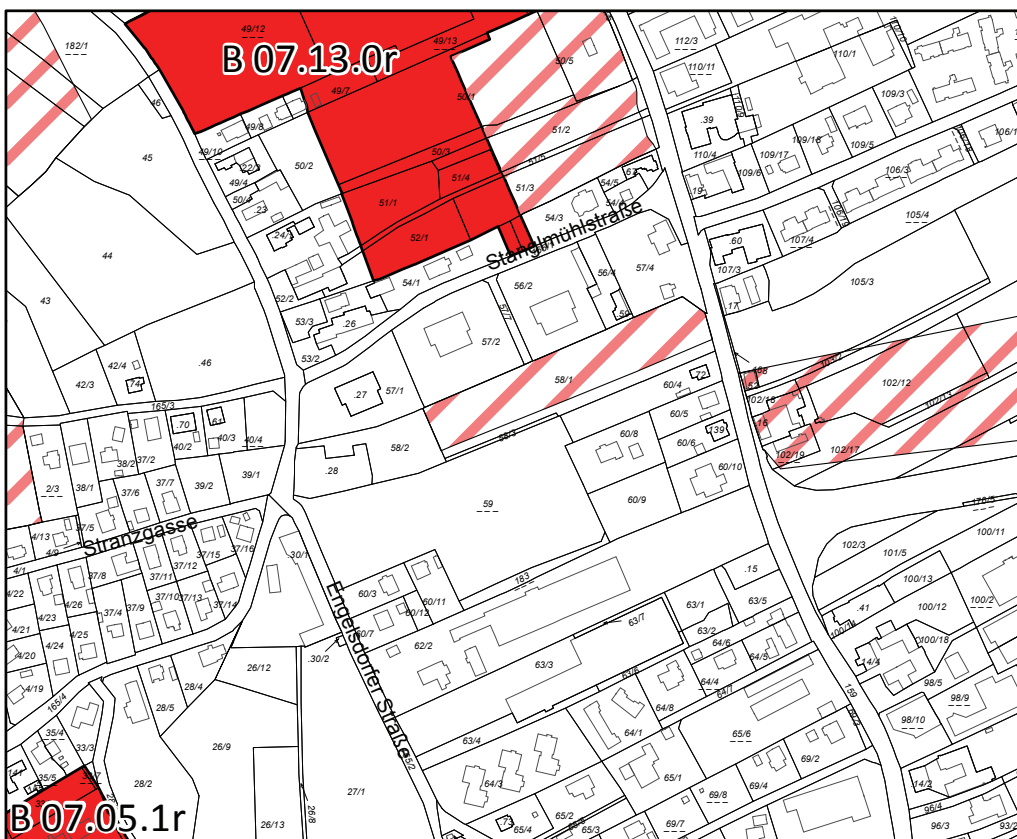
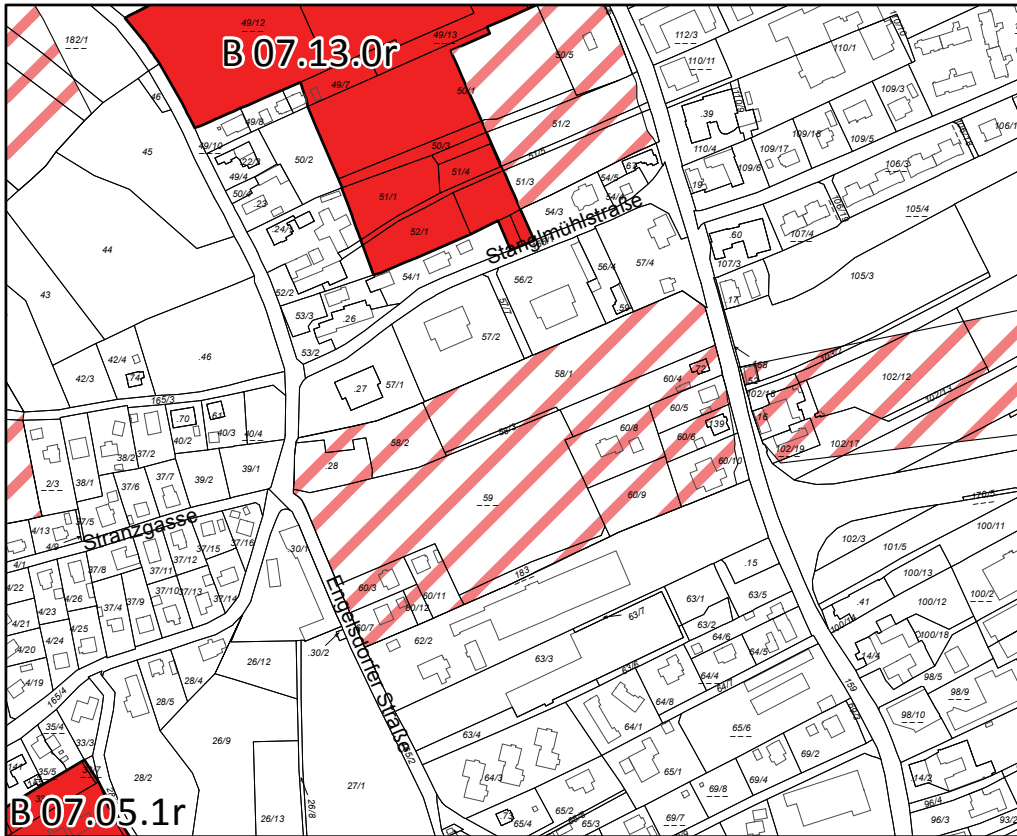
Dipl.-Ing. Bernhard Inninger

4.01 FLÄCHENWIDMUNGSPLAN 2018 DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

6

1. ÄNDERUNG A14-038044/2018/0012

IST



ENTWURFSAUFLAGE VOM 28.06.2018 bis 23.08.2018

GR-BESCHLUSS VOM 18.10.2018

RECHTSWIRKSAM AB

N



1:5 000

Für den Gemeinderat:

Dipl.-Ing. Bernhard Inninger

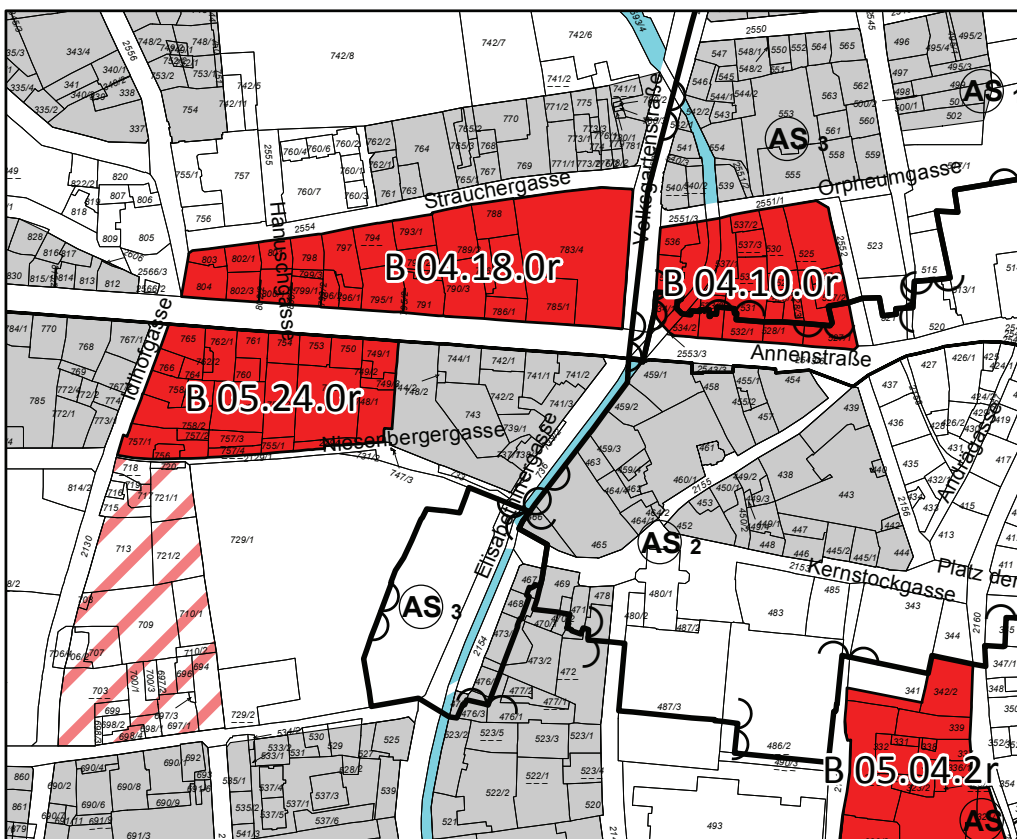
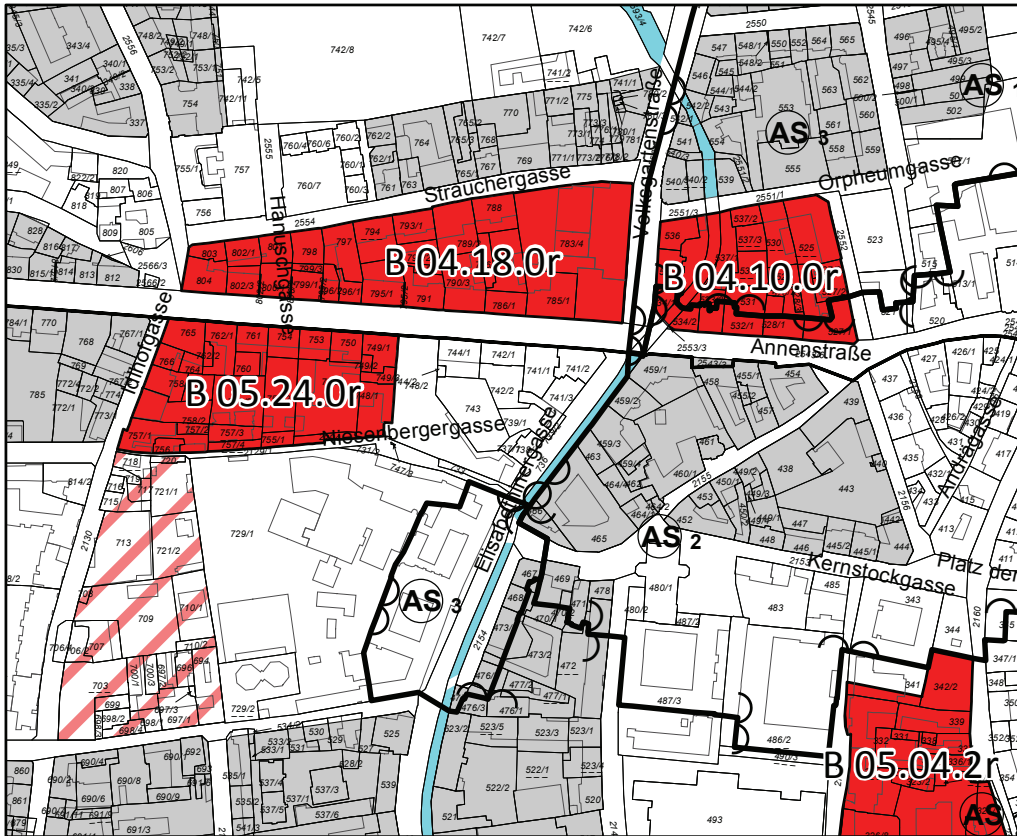


4.01 FLÄCHENWIDMUNGSPLAN 2018 DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

7

1. ÄNDERUNG A14-038044/2018/0012

IST



ENTWURFSAUFLAGE VOM 28.06.2018 bis 23.08.2018

GR-BESCHLUSS VOM 18.10.2018

RECHTSWIRKSAM AB



1:5 000

Für den Gemeinderat:

Dipl.-Ing. Bernhard Inninger

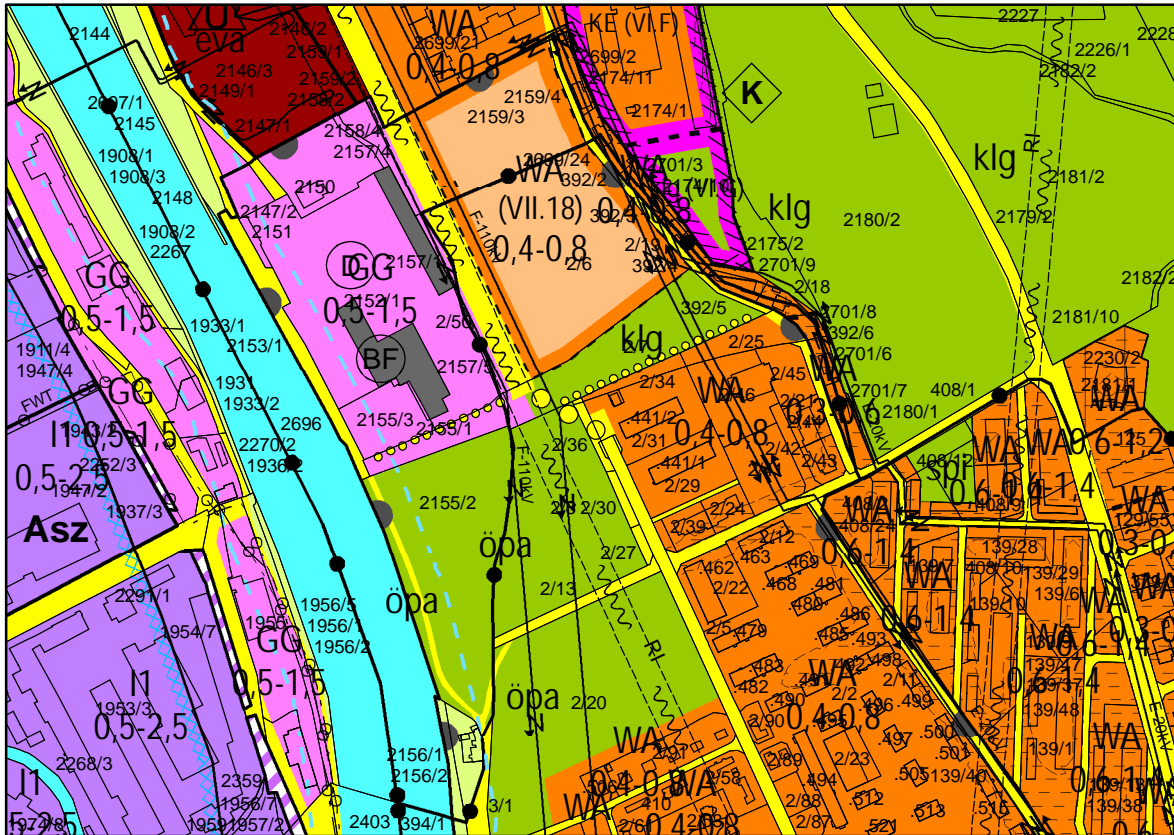


4.01 FLÄCHENWIDMUNGSPLAN 2018 DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

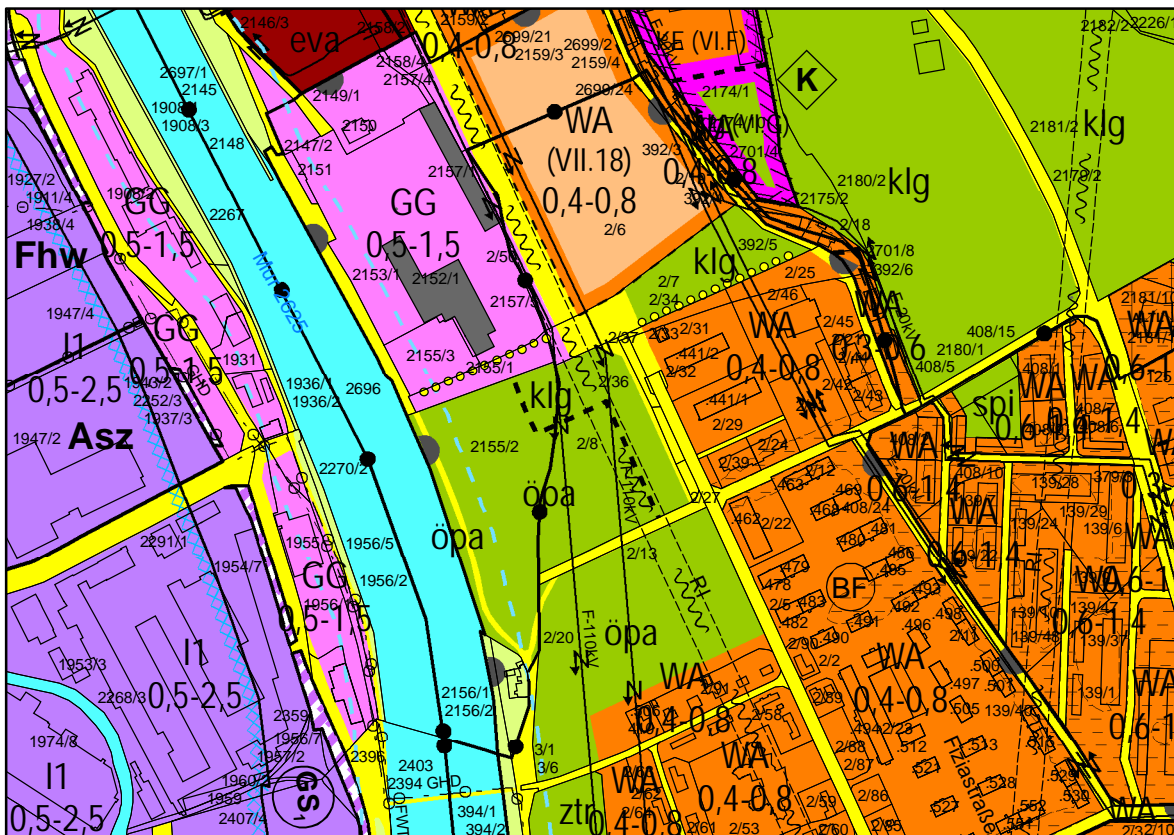
8

1. ÄNDERUNG A14-038044/2018/0012

IST



SOLL



ENTWURFSAUFLAGE VOM 28.06.2018 bis 23.08.2018

GR-BESCHLUSS VOM 18.10.2018

RECHTSWIRKSAM AB

N



1:5.000

Für den Gemeinderat:

Dipl.-Ing. Bernhard Inninger

4.01 FLÄCHENWIDMUNGSPLAN DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

1. Änderung 2018

GZ: A14-038044/2018

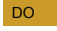
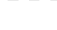
Planzeichenerklärung Hauptplan (betrifft Änderungspunkte 1, 2, 3 u. 8)



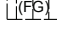
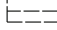
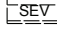

(gesamt 3 Seiten)

LEGENDE

I Vom Gemeinderat festzulegende NUTZUNGSARTEN

BAULAND §30






	WR	Reines Wohngebiet
	WA	Allgemeines Wohngebiet
	DO	Dorfgebiet
	KG	Kerngebiet
	KG (EA)	Kerngebiet mit Einkaufszentrenausschluss
	E1	Einkaufszentrum 1
	E2	Einkaufszentrum 2
	KU	Kurgebiet
	EH	Erholungsgebiet
	KG+WA	Nutzungsüberlagerung Kerngebiet mit allgemeinen Wohngebiet
	KG+WA (EA)	Nutzungsüberlagerung Kerngebiet mit allgemeinen Wohngebiet und Einkaufszentrenausschluss
	P+KG	Verkehrsfläche mit Baulandüberlagerung
	VERK+GG	Verkehrsfläche mit Baulandüberlagerung
	BAHN+KG	Nutzungsüberlagerung Bahn mit Kerngebiet
	KG+GG (EA)	Nutzungsüberlagerung Kerngebiet mit Gewerbegebiet und Einkaufszentrenausschluss
	BAHN+GG	Nutzungsüberlagerung Bahn mit Gewerbegebiet
	GG	Gewerbegebiet
	I1	Industrie- und Gewerbegebiet 1
	E2+GG	Nutzungsüberlagerung Einkaufszentren2 mit Gewerbegebiet
	[WA]	zeitliche Nachfolgenutzung (zB. WA als Folgenutzung)
	öpa	Vorbehaltsfläche mit Vorbehaltsfestlegung öpa = Öffentliche Parkanlage
	bad	Vorbehaltsfläche mit Vorbehaltsfestlegung bad = Badeanlage
	hwr	Vorbehaltsfläche mit Vorbehaltsfestlegung hwr = Hochwasserrückhalteanlage
	klg	Vorbehaltsfläche mit Vorbehaltsfestlegung klg = Kleingarten
	nep	Vorbehaltsfläche mit Vorbehaltsfestlegung nep = Naturerlebnispark
	spi	Vorbehaltsfläche mit Vorbehaltsfestlegung spi = Spielzwecke
	spo	Vorbehaltsfläche mit Vorbehaltsfestlegung spo = Sportzwecke
	fhs	Vorbehaltsfläche mit Vorbehaltsfestlegung fhs = Fachhochschule
	Kra	Vorbehaltsfläche mit Vorbehaltsfestlegung Kra = Krankenhaus
	wva	Vorbehaltsfläche mit Vorbehaltsfestlegung wva = Wasserversorgungsanlage
	Uni	Vorbehaltsfläche mit Vorbehaltsfestlegung Uni = Universität
	Verk	Vorbehaltsfläche mit Vorbehaltsfestlegung Verk = Verkehrsfläche
	P&R	Vorbehaltsfläche mit Vorbehaltsfestlegung P&R = Park & Ride
	KE	Vorbehaltsfläche mit Vorbehaltsfestlegung KE = Kommunale Einrichtung
	NVK	Vorbehaltsfläche mit Vorbehaltsfestlegung NVK = Nahverkehrsknoten
	INFR	Vorbehaltsfläche mit Vorbehaltsfestlegung INFR = Infrastruktur

	(101)	Aufschliessungsgebiet (Bezirk mit fortlaufender Nummer)
	(FG)	Freihaltegebiet
	SEV	Sanierungsgebiet Lärm
	SEV	Sanierungsgebiet Seveso
	— — —	unterschiedliche Bebauungsdichte
	0,3-0,6	mindest- und höchstzulässige Bebauungsdichte

Freiland §33

		Landwirtschaftlich genutzte Fläche
	afg	Auffüllungsgebiet
	ewg	Erwerbsgärtnerrei
	sst	Schiessstätte
	öpa	Öffentliche Parkanlage
	spi	Spielzwecke
	frh	Friedhof
	klg	Kleingarten
	hwr	Hochwasserrückhalteanlage
	spo	Sportzwecke
	ztr	Sportzentrum
	bad	Badeanlage
	glf	Golfplatz
	rsp	Reitsport
	cam	Camping
	lfs	Landwirtschaftliche Fachschule
	gwa	Gewässeraufsicht
	bot	Botanischer Garten
	nep	Naturerlebnispark
	fzp	Freizeitpark / Freizeitzentrum
	ppa	Private Parkanlage
	eva	Energieerzeugungs- und Versorgungsanlage
	aba	Abfallbehandlungsanlage
	wva	Wasserversorgungsanlage
	ara	Abwasserbeseitigungs- und Reinigungsanlage

Verkehrsflächen §

		Verkehrsfläche
	P/Ph	Parkplatz / Parkhaus
	P	Abstellfläche (Parkplatz, P&R)
	●	Verkehrsfläche ungefähre Lage (außerh. der PZVO)
	●●●●	Geh- und Radweg ungefähre Lage (außerh. der PZVO)












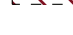
II ERSICHTLICHMACHUNGEN

	Archeologische Bodenfundstätte
	Denkmalgeschütztes Gebäude/Bauwerk
	Denkmalgeschütztes Objekt
	Naturdenkmal
	Altstadtschutzzone
	Militärische Anlage, Kaserne, Truppenübungsplatz
	Schloßbergbahn
	Strassenbahn
	Mindestabstand zu Bergbaugebieten
	Sicherheitszone um einen Flughafen
	Richtfunkstrecke
	Sicherheitsabstand zu Seveso Betrieben
	Baubeschränkungsbereich um eine Funkanlage
	Rohrleitung Gashochdruckleitung
	Rohrleitung Fernwärmetransportleitung
	Fernheizwerk
	Altstoffsammelzentrum
	Altlastenverdachtsfläche, Altablagerung
	Hochspannungserdkabel
	Hochspannungsfreileitung
	Rote Gefahrenzone lt. WLW
	Gelbe Gefahrenzone lt. WLW
	Brauner Hinweisbereich lt. WLW, Rutschung, Steinschlag, Vernässung
	Grundwasserschongebiet (1-4)
	Grundwasserschutzgebiet (1-4)
	Brunnenschutzgebiet (1-2)
	Heilquellenschutzgebiet (Tobelbad)
	Landschaftsschutzgebiet
	Europaschutzgebiet
	Geschützter Landschaftsteil
	Naturschutzgebiet
	Eisenbahnfläche
	Bundesautobahn
	Bundesstraße
	Landesstraße
	Eisenbahn Projekt
	Landesstrassenprojekt
	Tunnel (außerh. der PZVO)
	Unterflurtrasse (außerh. der PZVO)
	Öffentliche und private Gewässer
	Gerinne
	Uferfreihaltestreifen auf Basis terrestrischer Aufnahme (außerh. der PZVO)
	Wald



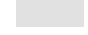
III ERSICHTLICHMACHUNG von ANLAGEN und EINRICHTUNGEN

	Allgemein bildende höhere Schule
	Bildungshaus
	Bezirksgericht
	Bezirkshauptmannschaft
	Bahnhof
	Berufsbildende höhere Schule
	Fachhochschule
	Feuerwehrrüsthaus
	Gasthaus
	Krankenhaus
	Altenheim
	Pflegeheim
	Landesverwaltungsgericht
	Landesgericht
	Neue Mittelschule
	Rathaus
	Strafanstalt
	Universität
	Volksschule
	Wirtschaftskammer

Verorgungsanlage von überörtlicher Bedeutung

	Pumpstation
	Hochbehälter
	Wasserkraftwerk
	Pumpstation
	Reduzierstation
	Sende- und Empfangsanlage
	Umspannwerk
	Forschungsreaktor
	Hubschrauberaufsetzpunkt
	Tierhaltungsbetrieb unter G=20
	Belästigungsbereich
	Geruchsschwellenabstand

IV GRENZEN

	Katastralgemeindegrenze
	Gemeindegrenze
	Bauland Umlandgemeinden

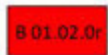
4.01 FLÄCHENWIDMUNGSPLAN DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

1. Änderung 2018

GZ: A14-038044/2018

Planzeichenerklärung Deckplan 1 (betrifft Änderungspunkte 4, 5, 6 u. 7)

Bebauungsplan (B):



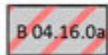
BEBAUUNGSPLAN, RECHTSWIRKSAM
(Ordnungsnummer)



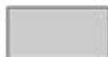
BEBAUUNGSPLAN, IN AUFLAGE
(Ordnungsnummer)



BEBAUUNGSPLAN ERFORDERLICH

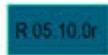


BEBAUUNGSPLAN, IN AUFLAGE
Geschlossene Siedlungsbereiche mit Innenhöfen und
Vorgärten (gemäß 4.0 STEK, §26 Abs.26)



BEBAUUNGSPLAN ERFORDERLICH
Geschlossene Siedlungsbereiche mit Innenhöfen und
Vorgärten (gemäß 4.0 STEK, §26 Abs.26)

Bebauungsrichtlinie (R):



BEBAUUNGSRICHTLINIE, RECHTSWIRKSAM
(Ordnungsnummer)

Ersichtlichmachungen:



Gutachten nach GAEG 2008 innerhalb der Grazer
Altstadtschutzzonen (1-5)



4.0 STEK der Landeshauptstadt Graz
GRÜNGÜRTEL §8



4.0 Flächenwidmungsplan der Stadt Graz
BAHN

KUNDMACHUNG

Ergänzungsbeschluss zur Auflage

GZ.: A 14-076099/2018/0002

Ergänzungsbeschluss zum 4.04 Stadtentwicklungskonzept der Landeshauptstadt Graz, 4. Änderung - Entwurf

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz hat in seiner Sitzung am 18. Oktober 2018 folgenden Ergänzungsbeschluss zum Auflagebeschluss des 4.04 Stadtentwicklungskonzept – 4. Änderung – Entwurf gefasst.

Ergänzend zum Auflagebeschluss vom 20.09.2018 wird der Termin und Ort für die öffentliche Versammlung wie folgt festgelegt:

Termin: 05. November 2018, 17:00 – 18:30

Ort: Besprechungsraum des Bauamtsgebäudes, Europaplatz 20, 8020 Graz, Erdgeschoss

Für den Bürgermeister:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.: A 14-100305/2015

02.13.0 Bebauungsplan

Rechbauerstraße – Herrandgasse – Schützenhofgasse – Naglergasse – Krenngasse

II. Bez., KG St. Leonhard

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 18.10.2018, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 02.13.0 Bebauungsplan „Rechbauerstraße – Herrandgasse – Schützenhofgasse – Naglergasse – Krenngasse“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 idF. LGBl. Nr. 117/2017 in Verbindung mit den §§ 8, 11 und 89 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF. LGBl. Nr. 63/2018 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF. LGBl. Nr. 58/2011 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISEN

gekuppelte Bebauung

geschlossene Bebauung

Für den Bauplatz B gilt: geschlossene Bebauung entlang Schützenhofgasse

gekuppelte Bebauung zu Gst.Nr.: 1298

offene Bebauung an der Grundgrenze zu Gst.Nr.: 1296

§ 3 BEBAUUNGSGRAD, BEBAUUNGSDICHTE, BESTÄNDE

(1) Für den Bauplatz A gilt: Bebauungsgrad: höchstens 0,41

Für den Bauplatz B gilt: Bebauungsgrad: höchstens 0,50

(2) Für den Bauplatz A gilt: Die Bebauungsdichte wird gemäß § 3 der Bebauungsdichteverordnung 1993 mit höchstens 1,63 festgelegt.

Für den Bauplatz B gilt: Die Bebauungsdichte wird gemäß § 3 der Bebauungsdichteverordnung 1993 mit höchstens 1,80 festgelegt.

(3) Für die Bauplätze A und B sind im Plan die erhaltenswerten und nicht erhaltenswerten Bestände eingetragen.

- (4) Für die übrigen Bauplätze gilt:
Eine Überschreitung des im 4.0 Flächenwidmungsplan und im § 2 der Bebauungsdichteverordnung 1993 festgesetzten Höchstwertes der Bebauungsdichte ist im Rahmen der Festlegungen dieses Bebauungsplanes (Baufluchtlinien, Baugrenzlinien, Gebäudehöhen, Dachformen, etc.), der städtebaulichen Zielsetzungen (Entkernung des Hofbereiches) und für Dachraumausbauten zulässig.

§ 4 BAUGRENZLINIEN, BAUFLUCHTLINIEN

- (1) Die Baugrenzlinien gelten nicht für Liftzubauten, Tiefgaragenrampen, Kellerabgänge und deren Einhausungen und dergleichen.
- (2) Balkone dürfen maximal 2,0 m über die Baugrenzlinien vortreten.
- (3) Über die Baufluchtlinie hervortretende Erker und Balkone sind nicht zulässig.

§ 5 GESCHOSSANZAHL, GEBÄUDEHÖHEN, GESAMTHÖHEN, DÄCHER

- (1) Im Plan sind für Neubauten die jeweils maximal zulässigen Gebäude- und Gesamthöhen eingetragen.
- (2) Die festgelegten Gebäude- und Gesamthöhen beziehen sich auf den Höhenbezugspunkt: 361,1 im Präzisionsnivelement (Oberkante Schachtabdeckung lt. Eintragung im Plan: Rechbauerstraße). Für Lifte und kleinere Dachaufbauten sind Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (3) Zulässige Dachformen: Satteldächer, Flachdächer.
- (4) Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 10° sind zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 8 cm vorzusehen. Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen wie z.B. Stiegenhäuser und Lifte.
- (5) Bei Satteldächern hat die Hauptfirstrichtung parallel zu den jeweils angrenzenden Straßenzügen zu verlaufen.
- (6) Satteldächer haben eine Neigung von mindestens 35° bis maximal 45° aufzuweisen.
- (7) Bei Flachdächern und flach geneigten Dächern bis 10° sind Haustechnikanlagen mindestens 2,50 m zurück zu versetzen und mit einem Sichtschutz (z.B. Lochblech, Streckmetall) zu versehen.
Bei Satteldächern sind Haustechnikanlagen innerhalb des Dachraumes zu situieren.

§ 6 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

- (1) Laubengänge sind nicht zulässig.
- (2) Straßenseitige Balkone sind nicht zulässig.
- (3) Bei hofseitigen Balkonen ist die Tiefe des Balkons als Mindestabstand zu den seitlichen Nachbargrundgrenzen einzuhalten.
- (4) Balkone in der Höhe der Dachtraufe sind nicht zulässig.

§ 7 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE

- (1) Die PKW-Abstellplätze sind in Tiefgaragen zu errichten.
- (2) Tiefgaragenrampen sind in das Gebäude zu integrieren, wobei Rampen bis 5% Gefälle außerhalb des Gebäudes ohne Einhausung zulässig sind.
- (3) Bei Neubauten ist je 60 -70 m² Wohnnutzfläche ein PKW-Abstellplatz herzustellen. Diese Werte sind jeweils die Ober- oder Untergrenze.
- (4) Für Neubauten ist je angefangene 35 m² Wohnnutzfläche ist ein Fahrradabstellplatz herzustellen. Die Fahrradabstellplätze sind innerhalb der Hauptgebäude zu errichten.
- (5) Die Wohnnutzfläche ist die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken. Keller- und Dachbodenräume, Balkone und Terrassen sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen.

§ 8 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG

- (1) Abweichungen der Lage der im Bebauungsplan eingetragenen Bäume sind zulässig.
- (2) Nicht bebaute Flächen sind zu begrünen

Pflanzungen, Bäume

- (3) Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 18|20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten.
- (4) Für breitkronige, hochstämmige Bäume (1. Ordnung) ist bei versickerungsfähigem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mind. 6,0 m², beziehungsweise bei versiegeltem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mind. 9,0 m² herzustellen.
Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk beträgt mind. 10,0 m.
- (5) Für mittelkronige, kleine bis halbhohe Bäume (2. Ordnung) ist bei versickerungsfähigem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mind. 6,0 m², beziehungsweise bei versiegeltem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mind. 9,0 m² herzustellen.
- (6) Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk beträgt mind. 6,0 m.

PKW-Abstellflächen

- (7) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 0,7 m Höhe niveaugleich mit dem angrenzenden Gelände zu überdecken.
Bei Pflanzung von großkronigen Bäumen ist punktuell mit einer Vegetationsschicht von mindestens 1,5 m Höhe zu überdecken (Mindestwurzelraumvolumen 50m³).

§ 9 BESTEHENDE GEBÄUDE

Bei bestehenden Gebäuden außerhalb der zur Bebauung bestimmten Flächen sind Umbauten sowie Nutzungsänderungen zulässig.

§ 10 SONSTIGES

- (1) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan mit folgenden Inhalten einzureichen: oberirdische und unterirdische Einbauten, begrünt und befestigte Freiflächen, Ausmaß der Dachbegrünung, Baumpflanzungen, Leitungen
- (2) Einfriedungen sind ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig.

§ 11 INKRAFTTRETEN

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 1.11.2018 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Hinweis zur Altstadt-Schutzzone nach dem Grazer Altstadterhaltungsgesetz:

Es wird darauf hingewiesen, dass für die Bewilligung von Neu-, Zu- und Umbauten von bzw. an Gebäuden, die in der Schutzzone nach dem Grazer Altstadterhaltungsgesetz liegen, ein positives Gutachten der Altstadt-Sachverständigenkommission vorliegen muss.

Für den Bürgermeister:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.: A8/2-004515/2007/0022

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 18. Oktober 2018, mit der die
Grazer Kanalabgabenordnung 2005 (KanAbgO 2005)
geändert wird

Gemäß § 7 Abs. 1 lit. e des Kanalabgabengesetzes, LGBl. Nr. 71/1955 in der Fassung LGBl. Nr. 87/2013, sowie § 45 Abs. 2 Z 13 des Statuts der Landeshauptstadt Graz, LGBl. Nr. 130/1967 in der Fassung LGBl. Nr. 149/2016, wird verordnet:

Artikel I

Die KanAbgO 2005, zuletzt kundgemacht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Graz Nr. 16 vom 28. Dezember 2016, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 lautet:

Die Grundlagen für die Festsetzung des Einheitssatzes sind:

- Baukosten (netto): 46.418.277 Euro
- abzüglich Zuschüsse aus Bundes- und Landesmitteln von 5.656.629 Euro: 40.761.648 Euro
- (geteilt durch die) Länge der Kanalanlage in Metern: 46.282
- (ergibt) durchschnittliche ortsübliche Baukosten je Meter der Kanalanlage (netto): 881 Euro

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. November 2018 in Kraft.

Für den Bürgermeister:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

der Landeshauptstadt Graz

GZ.: ABI-002270/2003/0067

Richtlinie betreffend das einheitliche Tarifsysteem für staatliche und private Kinderbetreuungseinrichtungen, Indexanpassung 2018/2019

Auf Grund von Punkt IV. lit. b der Richtlinie des Gemeinderates vom 18.03.2004 in der Fassung vom 05.06.2008 betreffend das einheitliche Tarifsysteem für staatliche und private Kinderbetreuungseinrichtungen werden die Tarife für das Kinderbetreuungsjaar 2018/19 wie folgt festgelegt:

I. Beiträge für Kindergärten und Kinderkrippen

Für den Besuch in den Kindergärten und Kinderkrippen sind folgende monatliche Beiträge (inklusive Mehrwertsteuer) zu entrichten:

KINDERKRIPPE - Beitragstabelle für das Betreuungsjaar 2018/2019 (Beiträge pro Monat)

Stufe	Familieneinkommen			Halbtag mit Essen		
				Betreuung	Essen	Gesamt
1	bis 1.504,00			65,30	36,20	101,50
2	1.504,01	bis	1.719,00	76,01	38,52	114,53
3	1.719,01	bis	1.934,00	86,77	42,04	128,81
4	1.934,01	bis	2.149,00	97,50	44,36	141,86
5	2.149,01	bis	2.364,00	108,25	46,71	154,96
6	2.364,01	bis	2.579,00	118,98	50,21	169,19
7	2.579,01	bis	2.794,00	129,72	52,53	182,25
8	2.794,01	bis	3.009,00	140,46	54,89	195,35
9	3.009,01	bis	3.224,00	151,19	58,39	209,58
10	3.224,01	bis	3.439,00	161,92	60,74	222,66
11	3.439,01	bis	3.654,00	172,68	63,06	235,74
12	3.654,01	bis	3.869,00	183,41	66,57	249,98
13	ab 3.869,01			194,14	68,91	263,05

Ganztage mit Essen		
Betreuung	Essen	Gesamt
65,3	36,2	101,5
84,6	38,52	123,12
103,92	42,04	145,96
123,22	44,36	167,58
142,52	46,71	189,23
161,83	50,21	212,04
181,15	52,53	233,68
200,46	54,89	255,35
219,77	58,39	278,16
239,08	60,74	299,82
258,4	63,06	321,46
277,7	66,57	344,27
297,01	68,91	365,92

Rückstufungsmöglichkeiten:

- Sind mehrere Kinder in der Familie, wird bei der Beitragsberechnung um eine weitere Beitragsstufe je weiterem Kind rückgestuft.
- Bei Besuch mehrerer Kinder in den, dem Tarifmodell angeschlossenen Kinderbetreuungseinrichtungen, kommt es zu einer zusätzlichen Rückstufung von ebenfalls einer Beitragsstufe pro weiterem Kind.
- AlleinerzieherInnen erhalten eine Rückstufung um eine Beitragsstufe.

KINDERGARTEN für 3-4 jährige

(einschließlich Heilpädagogischer Kindergarten)

Beitragstabelle für das Betreuungsjahr 2018/2019 (Beiträge pro Monat)

Stufe	Familieneinkommen			Essen	bis 6 Stunden		bis 6 Stunden	
					Betreuung	Betreuung ohne Essen	Betreuung	Betreuung mit Essen
1	1.707,53			36,19	0,00	0,00	0,00	36,19
2	1.707,54	bis	1.821,38	38,53	27,30	27,30	27,30	65,83
3	1.821,39	bis	1.935,23	42,03	40,95	40,95	40,95	82,98
4	1.935,24	bis	2.049,08	44,36	54,60	54,60	54,60	98,96
5	2.049,09	bis	2.162,93	46,72	68,28	68,28	68,28	115,00
6	2.162,94	bis	2.276,78	50,21	81,99	81,99	81,99	132,20
7	2.276,79	bis	2.390,63	52,53	95,58	95,58	95,58	148,11
8	2.390,64	bis	2.618,30	63,07	109,29	109,29	109,29	172,36
9	2.618,31	bis	2.845,97	66,57	122,94	122,94	122,94	189,51
10	2.845,98	bis	3.073,64	68,91	136,62	136,62	136,62	205,53
11	3.073,65	bis	3.301,31	68,91	136,62	136,62	136,62	205,53
12	3.301,32	bis	3.528,98	68,91	136,62	136,62	136,62	205,53
13	3.528,99	bis	3.756,65	68,91	136,62	136,62	136,62	205,53
14	3.756,66	bis	3.984,32	68,91	136,62	136,62	136,62	205,53
15	3.984,33	bis	4.211,99	68,91	136,62	136,62	136,62	205,53
16	4.212,00	bis	4.439,66	68,91	136,62	136,62	136,62	205,53
17	4.439,67	bis	4.667,33	68,91	136,62	136,62	136,62	205,53
18	4.667,34	bis	4.895,00	68,91	136,62	136,62	136,62	205,53
19	4.895,01	bis	5.122,67	68,91	136,62	136,62	136,62	205,53
20	5.122,68	bis	5.350,34	68,91	136,62	136,62	136,62	205,53
21	5.350,35	bis	5.578,01	68,91	136,62	136,62	136,62	205,53

Stufe	Familieneinkommen			Essen	bis 8 Stunden		bis 10 Stunden	
					Betreuung	Betreuung mit Essen	Betreuung	Betreuung mit Essen
1	1.707,53			36,19	0,00	36,19	0,00	36,19
2	1.707,54	bis	1.821,38	38,53	36,40	74,93	45,50	84,03
3	1.821,39	bis	1.935,23	42,03	54,60	96,63	68,25	110,28
4	1.935,24	bis	2.049,08	44,36	72,80	117,16	91,00	135,36
5	2.049,09	bis	2.162,93	46,72	91,04	137,76	113,80	160,52
6	2.162,94	bis	2.276,78	50,21	109,32	159,53	136,65	186,86
7	2.276,79	bis	2.390,63	52,53	127,44	179,97	159,30	211,83
8	2.390,64	bis	2.618,30	63,07	145,72	208,79	182,15	245,22
9	2.618,31	bis	2.845,97	66,57	163,92	230,49	204,90	271,47
10	2.845,98	bis	3.073,64	68,91	182,16	251,07	227,70	296,61
11	3.073,65	bis	3.301,31	68,91	182,16	251,07	227,70	296,61
12	3.301,32	bis	3.528,98	68,91	182,16	251,07	227,70	296,61
13	3.528,99	bis	3.756,65	68,91	182,16	251,07	227,70	296,61
14	3.756,66	bis	3.984,32	68,91	182,16	251,07	227,70	296,61
15	3.984,33	bis	4.211,99	68,91	182,16	251,07	227,70	296,61
16	4.212,00	bis	4.439,66	68,91	182,16	251,07	227,70	296,61
17	4.439,67	bis	4.667,33	68,91	182,16	251,07	227,70	296,61
18	4.667,34	bis	4.895,00	68,91	182,16	251,07	227,70	296,61
19	4.895,01	bis	5.122,67	68,91	182,16	251,07	227,70	296,61
20	5.122,68	bis	5.350,34	68,91	182,16	251,07	227,70	296,61
21	5.350,35	bis	5.578,01	68,91	182,16	251,07	227,70	296,61

KINDERGARTEN für 5 jährige

(einschließlich Heilpädagogischer Kindergarten)

Beitragstabelle für das Betreuungsjahr 2018/2019

(Beiträge pro Monat)

Stufe	Familieneinkommen			Essen	bis 6 Stunden		bis 6 Stunden	
					Betreuung	Betreuung ohne Essen	Betreuung	Betreuung mit Essen
1	1.707,53			36,19	0,00	0,00	0,00	36,19
2	1.707,54	bis	1.821,38	38,53	0,00	0,00	0,00	38,53
3	1.821,39	bis	1.935,23	42,03	0,00	0,00	0,00	42,03
4	1.935,24	bis	2.049,08	44,36	0,00	0,00	0,00	44,36
5	2.049,09	bis	2.162,93	46,72	0,00	0,00	0,00	46,72
6	2.162,94	bis	2.276,78	50,21	0,00	0,00	0,00	50,21
7	2.276,79	bis	2.390,63	52,53	0,00	0,00	0,00	52,53
8	2.390,64	bis	2.618,30	63,07	0,00	0,00	0,00	63,07
9	2.618,31	bis	2.845,97	66,57	0,00	0,00	0,00	66,57
10	2.845,98	bis	3.073,64	68,91	0,00	0,00	0,00	68,91
11	3.073,65	bis	3.301,31	68,91	0,00	0,00	0,00	68,91
12	3.301,32	bis	3.528,98	68,91	0,00	0,00	0,00	68,91
13	3.528,99	bis	3.756,65	68,91	0,00	0,00	0,00	68,91
14	3.756,66	bis	3.984,32	69,21	0,00	0,00	0,00	69,21
15	3.984,33	bis	4.211,99	68,91	0,00	0,00	0,00	68,91
16	4.212,00	bis	4.439,66	68,91	0,00	0,00	0,00	68,91
17	4.439,67	bis	4.667,33	68,91	0,00	0,00	0,00	68,91
18	4.667,34	bis	4.895,00	68,91	0,00	0,00	0,00	68,91
19	4.895,01	bis	5.122,67	68,91	0,00	0,00	0,00	68,91
20	5.122,68	bis	5.350,34	68,91	0,00	0,00	0,00	68,91
21	5.350,35	bis	5.578,01	68,91	0,00	0,00	0,00	68,91

Stufe	Familieneinkommen			Essen	bis 8 Stunden		bis 10 Stunden	
					Betreuung	Betreuung mit Essen	Betreuung	Betreuung mit Essen
1	1.707,53			36,19	0,00	36,19	0,00	36,19
2	1.707,54	bis	1.821,38	38,53	9,10	47,63	18,20	56,73
3	1.821,39	bis	1.935,23	42,03	13,65	55,68	27,30	69,33
4	1.935,24	bis	2.049,08	44,36	18,20	62,56	36,40	80,76
5	2.049,09	bis	2.162,93	46,72	22,76	69,48	45,52	92,24
6	2.162,94	bis	2.276,78	50,21	27,33	77,54	54,66	104,87
7	2.276,79	bis	2.390,63	52,53	31,86	84,39	63,72	116,25
8	2.390,64	bis	2.618,30	63,07	36,43	99,50	72,86	135,93
9	2.618,31	bis	2.845,97	66,57	40,98	107,55	81,96	148,53
10	2.845,98	bis	3.073,64	68,91	45,54	114,45	91,08	159,99
11	3.073,65	bis	3.301,31	68,91	45,54	114,45	91,08	159,99
12	3.301,32	bis	3.528,98	68,91	45,54	114,45	91,08	159,99
13	3.528,99	bis	3.756,65	68,91	45,54	114,45	91,08	159,99
14	3.756,66	bis	3.984,32	68,91	45,54	114,45	91,08	159,99
15	3.984,33	bis	4.211,99	68,91	45,54	114,45	91,08	159,99
16	4.212,00	bis	4.439,66	68,91	45,54	114,45	91,08	159,99
17	4.439,67	bis	4.667,33	68,91	45,54	114,45	91,08	159,99
18	4.667,34	bis	4.895,00	68,91	45,54	114,45	91,08	159,99
19	4.895,01	bis	5.122,67	68,91	45,54	114,45	91,08	159,99
20	5.122,68	bis	5.350,34	68,91	45,54	114,45	91,08	159,99
21	5.350,35	bis	5.578,01	68,91	45,54	114,45	91,08	159,99

II. Beiträge für Schülerhorte

HORT - Beitragstabelle für das Betreuungsjahr 2018/2019

Stufe	Familieneinkommen			Beitrag	Essen	Hort_Essen
1	bis 1.504,00			65,3	36,2	101,5
2	1.504,01	bis	1.719,00	81,54	38,52	120,06
3	1.719,01	bis	1.934,00	97,8	42,04	139,84
4	1.934,01	bis	2.149,00	114,08	44,36	158,44
5	2.149,01	bis	2.364,00	130,34	46,71	177,05
6	2.364,01	bis	2.579,00	146,61	50,21	196,82
7	2.579,01	bis	2.794,00	162,85	63,06	225,91
8	2.794,01	bis	3.009,00	179,1	66,57	245,67
9	ab 3.009,01			195,38	68,91	264,29

Hort nur Essen	92,27
-----------------------	--------------

Rückstufungsmöglichkeiten:

- Sind mehrere Kinder in der Familie, wird bei der Beitragsberechnung um eine weitere Beitragsstufe je weiterem Kind rückgestuft.
- Bei Besuch mehrerer Kinder in den, dem Tarifmodell angeschlossenen Kinderbetreuungseinrichtungen, kommt es zu einer zusätzlichen Rückstufung von ebenfalls einer Beitragsstufe pro weiterem Kind.
- AlleinerzieherInnen erhalten eine Rückstufung um eine Beitragsstufe.

III. Beiträge für Kinderhäuser:

Für den Besuch von Kinderhäusern gelten jene Bestimmungen, die bei Ganztagsbesuch im Kindergarten inklusive Essen zur Anwendung gelangen.

Als Basis für die in den Staffeln genannten Beiträge gilt das Kinderbetreuungsjahr 2018/2019. Die Beiträge unterliegen der Erhöhung im Sinne des Punktes IV.g. dieses Beschlusses.

IV. Für die unter I., II., und III. genannten Einrichtungen gelten folgende Regelungen:

- a) Die in der Staffel angeführten Beiträge gelten für eine Familie mit einem Kind. Für jedes weitere Kind wird bei der Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Beitrages um je eine Stufe zurückgegangen. Für AlleinerzieherInnen wird ebenfalls um eine Stufe zurückgegangen. Als Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Elternbeiträge wird das Familien-Nettoeinkommen aller im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen Familienangehörigen herangezogen. Nicht herangezogen wird jedoch das Einkommen jenes/jener Lebensgefährten/in bzw. Ehepartners, der nicht Vater bzw. Mutter des/der Kinder ist („Stiefeltern“).

Zum Nettoeinkommen zählen Einkünfte aus selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit, Einkünfte aus Sozialhilfe, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Leistungen von Pensionsversicherungsanstalten bzw. Pensionskassen, Kinderbetreuungsgeld Unterhaltsleistungen aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen.

Zum Nettoeinkommen zählen neben dem Basisbezug auch Provisionen und steuerpflichtige Nebeneinkommen, über den 14. Monatsbezug hinausgehende zusätzliche Monatsbezüge sowie andere regelmäßig gewährte (und daher einen Teil des Bezuges bildende) Zulagen (z.B. Erschwerniszulage, Verwaltungsdienstzulage, Nachtdienstzulage) und Überstundenpauschalen.

Nicht zum Nettoeinkommen zählen Familienbeihilfe, Pflegegeld nach dem Bundes- oder Landespflegegeldgesetz, nicht regelmäßige Zulagen (z.B. Jubiläumsgeld, Aufwandsentschädigungen sowie nicht regelmäßige Überstundenbezüge), 13. und 14. Monatsgehalt und Unterhaltsverpflichtungen, die an nicht haushaltszugehörige Angehörige zu leisten sind.

- b) Bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage wird als Grundstufe der Richtsatz gemäß § 293 Abs. 1 lit. a) aa) ASVG in der jeweils geltenden Fassung (sogenannter Ausgleichszulagenrichtsatz) zuzüglich des Erhöhungsbeitrages für 1 Kind zugrunde gelegt. Die weiteren Stufen der nach oben offenen Skala steigen jeweils im Abstand von 1/7 des Betrages des Richtsatzes zuzüglich des Erhöhungsbeitrages für ein Kind (gerundet). Die Rundung ist so vorzunehmen, dass Beträge, die keine vollen Eurobeträge ergeben, bis zu einem Betrag von 49 Cent auf volle Euro abgerundet und Beträge ab 50 Cent auf den nächsten vollen Euro aufgerundet werden.

Der jeweilige niedrigste Kindergarten- bzw. Kinderkrippenbeitrag (ohne Rechengröße) entspricht 1/11 des jeweiligen Betrages der Stufe XI des Tarifschemas (=Basisstufe) ohne Rechengröße. Der Abstand der einzelnen Beitragsstufen beträgt jeweils 1/11 des Betrages der Stufe XI (ohne Rechengröße). Die Anpassung der Bemessungsgrundlage an die jeweils neuen Richtsätze erfolgt jährlich im Nachhinein mit Wirksamkeit ab dem neuen Kinderbetreuungsjahr.

Der jeweils niedrigste Hortbeitrag entspricht 1/9 des jeweiligen Höchstbetrages (Basisstufe = Stufe IX des Tarifschemas).

Der Abstand der einzelnen Beitragsstufen entspricht jeweils 1/9 des Höchstbetrages.

- c) Der jeweilige Mindestbeitrag entspricht mindestens dem jeweiligen Höchstbeitrag der Landeskinderbetreuungsbeihilfe. Dies gilt auch im Falle der Beitragsrückverrechnung aufgrund von Ferienzeiten im Sinne des Punktes IV.f. dieses Beschlusses.
- d) Eine weitere Unterschreitung der sich aus dem Familieneinkommen ergebenden Beiträge ist zulässig,
- wenn durch den Verlust des Kinderbetreuungsplatzes eine Maßnahme der vollen Erziehung nötig wäre bzw. eine Gefährdung der Erreichung sozialpädagogischer Ziele eintreten würde. Die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen und über das Ausmaß und den Zeitpunkt der Rückstufung soll dabei durch ein Fachteam des Amtes für Jugend und Familie erfolgen.
 - bei gleichzeitigem Besuch mehrere Kinder in den, dem Tarifmodell angeschlossenen Kinderbetreuungseinrichtungen. Bei zwei Kindern soll um eine Stufe, bei drei Kindern um zwei Stufen und bei jedem weiteren Kind um eine weitere Stufe reduziert werden.
- e) Bei Fernbleiben des Kindes findet keine Beitragsrückverrechnung statt, es sei denn, dass Kind ist wegen Erkrankung nachweislich durchgehend mindestens 1 Monat am Besuch der Betreuungseinrichtung gehindert. Bezahlte Essensportionen können jedoch in der Einrichtung abgeholt werden.
- f) Während der den dienstrechtlichen Vorschriften entsprechenden gesetzlichen Ferienzeit ist kein Beitrag zu entrichten. Fallen in einen Monat auch gesetzliche Ferienzeiten, so wird der monatliche Beitrag anteilsgemäß gekürzt, wobei ein Monat als 4 Wochen zu gelten hat. Dies gilt insbesondere für die Weihnachts- bzw. Osterferien, wobei für erstere 2 Wochen, für letzterer eine Woche berechnet werden, nicht jedoch für kürzere Ferienzeiträume (insbesondere Pfingsten). Im Falle der Inanspruchnahme von Ausweicheinrichtungen während der gesetzlichen Ferienzeit erfolgt die Verrechnung wöchentlich, wobei für die Weihnachtsferien jedenfalls 2 Wochen zu bezahlen sind.
- g) Das Amt für Jugend und Familie ist verpflichtet, jährlich mit Wirksamkeit ab dem nachfolgenden Kinderbetreuungsjahr eine Erhöhung der entsprechenden Besuchsbeiträge unter Heranziehung der Basisstufen sowie der Normkostensätze im Ausmaß der jeweiligen durchschnittlichen jährlichen Steigerung des Verbraucherpreisindex (VPI96), der sogenannten „Jahresinflation“ des vorvergangenen Jahres vorzunehmen. Sollte der VPI96 nicht mehr errechnet werden, ist von einem entsprechenden Nachfolgeindex auszugehen. Erhöhungen der Landesförderungen werden ebenfalls mit Beginn des nachfolgenden Kinderbetreuungsjahres wirksam. Dabei werden Beträge, die keine vollen Euro ergeben, bis zu einem Betrag von 49 Cent abgerundet und Beträge ab 50 Cent auf den nächsten vollen Euro aufgerundet.
- h) Für Kinder, die über keinen Grazer Hauptwohnsitz verfügen (auswärtige Kinder), ist die Sozialstaffel nicht anzuwenden und somit für diese Kinder der Höchstbeitrag (Vollpreis) zu entrichten.
- i) Das Modell des Tarifsystems im Sinne des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.11.2001 GZ: A6-KI-181/1977-45 und des Endberichts des Kommunalen Dokumentationszentrums vom 14.11.2001 samt Änderungen bleibt aufrecht. Die Stadt Graz behält sich vor, vor dem Beitritt neuer Einrichtungen eine Prüfung des Bedarfs vorzunehmen. Die Prüfung erfolgt durch

MitarbeiterInnen des Amtes für Jugend und Familie. Das Amt für Jugend und Familie wird ermächtigt, bei neu abzuschließenden Verträgen die bestehenden Musterverträge im Sinne des Motivenberichts abzuändern bzw. zu ergänzen.

- j) Alle übrigen Bestimmungen der im Antrag zitierten Gemeinderatsbeschlüsse soweit nicht ausdrücklich erwähnt, bleiben unverändert.

V. Heilpädagogische Kindergärten, Heilpädagogische Horte, Integrative Zusatzbetreuung:

Die Beitragsregelungen der Abschnitte I. und II. gelten für die Heilpädagogischen Kindergärten, die Heilpädagogische Horte sowie die Integrative Zusatzbetreuung nur insoweit und so lange, als nicht eine Tagsatzfestsetzung durch die zuständige Fachabteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz erfolgt. Mit dem Wirksamwerden der Tagesfestsetzung kommen bei der Beitragsregelung der jeweils festgesetzte Tagessatz sowie die entsprechenden Richtlinien des Landes zur Anwendung.

VI. Durchführungsrichtlinien:

Die Regelung der näheren Details erfolgt auf Basis des Gemeinderatsbeschlusses im Rahmen entsprechender Durchführungsrichtlinien des Amtes für Jugend und Familie.

VII. Wirksamkeit

Diese Indexanpassung tritt mit Beginn des Kinderbetreuungsjahres 2018/2019 in Kraft.

Für den Bürgermeister:

Mag. Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

der Landeshauptstadt Graz

GZ.: A21-62836/2017/0001

Richtlinie für die Gewährung einer Mietzinszahlung durch die Stadt Graz

Beschluss des Gemeinderates vom 16.11.2017 betreffend die Gewährung einer Mietzinszahlung durch die Stadt Graz:

Auf Grund § 45 Abs. 6 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, idF. LGBl. Nr. 45/2016 wurde beschlossen:

I. Grundsätzliches

1. Diese Richtlinien gelten für MieterInnen, die vom Eigenbetrieb Wohnen Graz (bzw. vor dem 01.01.2015 vom Amt für Wohnungsangelegenheiten) eine Gemeindewohnung oder eine Wohnung eines gemeinnützigen Wohnbauträgers in einem Übertragungswohnbau zugewiesen bekommen haben.
2. Die Mietzinszahlung wird nur subsidiär gewährt, d.h. es sind zunächst alle anderen gesetzlich vorgesehenen Beihilfen in Anspruch zu nehmen. Diese Beihilfen werden bei der Ermittlung der Mietzinszahlungshöhe in Abzug gebracht.
3. Bei der Gewährung einer Mietzinszahlung handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Graz. Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Mietzinszahlung.
4. Der/die Ansuchende hat ausdrücklich sein/ihr Einverständnis abzugeben, dass die Mietzinszahlung direkt an die Wohnhausverwaltung des Eigenbetriebes Wohnen Graz bzw. des gemeinnützigen Wohnbauträgers überwiesen wird.
5. Die Stadt Graz behält sich für den Fall der Änderung der Rechtslage die Änderung der Zusage auf Gewährung einer Mietzinszahlung vor.

II. Voraussetzungen für die Gewährung einer Mietzinszahlung

1. Grundsätzlich sollten nicht mehr als ein Drittel des Haushaltsnettoeinkommens aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen für die Miet-, Betriebs- und Heizkosten aufgewendet werden müssen.

2. Die angemessene Nutzfläche wird wie folgt festgesetzt: für eine Person 50 m², für 2 Personen 70 m², für jede weitere im gemeinsamen Haushalt lebende Person 10 m².
3. Für die 2., 3., 4. und 5. im Haushalt lebende Person wird jeweils ein Abschlag von € 150,- vom ermittelten Haushaltsnettoeinkommen in Abzug gebracht. Bei Alleinerzieher/innen wird zusätzlich ein Abschlag von € 200,- in Abzug gebracht.
4. Für Einpersonenhaushalte mit einem monatlichen Haushaltsnettoeinkommen von bis zu € 1.000,- wird ein Abschlag von € 150,- vom ermittelten Haushaltsnettoeinkommen in Abzug gebracht.
5. Die Mietzinszahlung ist mit der Höhe der gesamten Bruttobetriebs- und Bruttoheizkosten begrenzt. Für nicht direkt an die Wohnhausverwaltung des Eigenbetriebes Wohnen Graz bzw. des gemeinnützigen Wohnbauträgers bezahlte Heizkosten wird ein Durchschnittswert angesetzt. Für den reinen Bruttohauptidezins wird prinzipiell keine Mietzinszahlung geleistet.
6. Sollte sich jedoch der Bruttohauptidezins bei laufenden Mietverhältnissen auf Grund der Bestimmungen der Steirischen Wohnbauförderung erheblich erhöhen, wird auch in den Fällen, in denen der/die MieterIn im Zuge der Zuweisung auf die Inanspruchnahme einer Mietzinszahlung verzichten musste, ausnahmsweise eine Mietzinszahlung bis maximal zur Höhe der jeweiligen Bruttohauptidezinssteigerung gewährt.
7. Die jeweils gewährte Mietzinszahlung findet ihre Obergrenze dort, wo durch diese die Gesamtbelastung für den/die MieterIn unter ein Drittel des Nettoeinkommens aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen fallen würde.

III. Einkommensbegriff

1. Zum Einkommen gehören Arbeitseinkommen, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Mindestsicherung, Wochengeld, Familienbeihilfe, Unterhaltsleistungen, Kinderbetreuungsgeld sowie sonstige Beihilfen.
2. Einkünfte von Minderjährigen, die im elterlichen Haushalt leben sowie vertraglich oder gerichtlich festgesetzte Unterhaltsleistungen zählen als Einkommen und werden hinzugerechnet.
3. Als Nettohaushaltseinkommen gilt die Summe der Einkommen aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen.
4. Als monatliches „Nettoeinkommen“ gilt grundsätzlich 1/12 des Jahresnettoeinkommens laut Lohnzettel für das letzte Kalenderjahr (inkl. Urlaubs- und Weihnachtsgeld) bzw. laut letztem Einkommensteuerbescheid.
5. Bei wesentlichen Abweichungen des aktuellen Einkommens gegenüber dem Einkommen des Vorjahres kann auch der derzeitige Monatseinkommensnachweis herangezogen werden.

6. Unberücksichtigt bleiben Pflegegelder nach dem Bundespflegegeldgesetz und nach dem Steiermärkischen Pflegegeldgesetz sowie die erhöhte Familienbeihilfe.

IV. Vermögen

Keine (weitere) Mietzinszahlung wird gewährt, wenn der/die Ansuchende oder im gemeinsamen Haushalt lebende Personen über Eigentum an Immobilien wie beispielsweise Grundstücke, Wohnungen oder Häuser oder sonst über ein zur eigenen Wohnversorgung hinlängliches Vermögen verfügen.

V. Gewährung einer Mietzinszahlung

1. Die Mietzinszahlung wird ab Einreichung des Ansuchens (bei Vorlage aller notwendigen Unterlagen) höchstens auf die Dauer eines Jahres gewährt. Während dieser Zeit erfolgt grundsätzlich keine Neuberechnung des Mietzinszahlungsbetrages. Ein Ansuchen auf Weitergewährung der Mietzinszahlung ist spätestens zwei Monate vor Ablauf des Gewährungszeitraumes einzubringen.
2. Eine rückwirkende Gewährung der Mietzinszahlung ist nicht möglich.

VI. Inkrafttreten und Übergangsregelung

1. Diese Richtlinien treten mit 1.1.2018 in Kraft.
2. Sie gelten für alle ab diesem Zeitpunkt eingehenden Ansuchen um Gewährung oder Weitergewährung einer Mietzinszahlung.

Für den Bürgermeister:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE **der Landeshauptstadt Graz**

GZ.: A21-62836/2017/0002

Richtlinie für die Gewährung eines rückzahlbaren Kautionsbeitrages durch die Stadt Graz

Beschluss des Gemeinderates vom 19.10.2017 betreffend die Gewährung eines rückzahlbaren Kautionsbeitrages durch die Stadt Graz:

Auf Grund § 45 Abs. 6 Statut der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, idF. LGBl. Nr. 45/2016 wurde beschlossen:

I. Grundsätzliches

1. Diese Richtlinien gelten für die Anmietung von Wohnungen am privaten Markt im Stadtgebiet von Graz. Dabei muss es sich in jedem Fall um den Hauptwohnsitz handeln.
2. Bei der Gewährung eines Kautionsbeitrages handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Graz in jenen Fällen, in denen von keiner anderen Stelle eine Unterstützung erfolgt (Subsidiaritätsprinzip). Es besteht kein Rechtsanspruch.
3. Die Entscheidung über die Gewährung eines Kautionsbeitrages erfolgt grundsätzlich vor Abschluss des Mietvertrages bzw. spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss des Mietvertrages.
4. Der/die Ansuchende ist mit der Überweisung des Kautionsbeitrages auf ein vom Vermieter/von der Vermieterin genanntes Konto einverstanden.
5. Die Auszahlung erfolgt innerhalb von 3 Wochen ab Vorlage der unterfertigten Kautionsbeitragsvereinbarung und Bekanntgabe der Bankverbindung des Vermieters/der Vermieterin.
6. Für den Fall, dass bereits ein Kautionsbeitrag gewährt wurde, ist die Gewährung eines weiteren Kautionsbeitrages für eine neue Wohnung nur möglich, wenn der vorher geleistete Kautionsbeitrag zur Gänze zurückbezahlt wurde.
7. Nach Gewährung eines Kautionsbeitrages ist ein Ansuchen um eine Gemeindewohnung frühestens ein Jahr nach Beginn des unterstützten Mietverhältnisses möglich. Ein damit verbundenes konkretes Wohnungsangebot erfolgt erst, wenn die Rückzahlung des Kautionsbeitrages durch den Mieter/die Mieterin nachgewiesen wurde.

8. Der Kautionsbeitrag ist innerhalb von 4 Wochen nach Beendigung des Mietverhältnisses durch den Mieter/die Mieterin an die Stadt Graz zurückzuzahlen.
9. Der Kautionsbeitrag ist als zinsenloses Darlehen auf die Laufzeit der Mietdauer zu betrachten.

II. Voraussetzungen für die Gewährung eines rückzahlbaren Kautionsbeitrages

1. Der/die Ansuchende muss das 18. Lebensjahr vollendet haben, ausgenommen sind mündige minderjährige Mütter und/oder Väter, die mit ihrem Kind im gemeinsamen Haushalt leben
2. Der/die Ansuchende muss österreichische/r StaatsbürgerIn, EU-BürgerIn, EWR-BürgerIn, SchweizerIn oder „Daueraufenthalt-EU“ berechnigte/r Drittstaatsangehörige/r im Sinne des Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes 2005 (NAG 2005) i.d.g.F. sein.
3. Der/die Ansuchende muss zum Zeitpunkt der Antragstellung seit mindestens 5 Jahren ununterbrochen mit Hauptwohnsitz in Graz gemeldet und wohnhaft sein oder zu diesem Zeitpunkt seit 5 Jahren ununterbrochen in Graz berufstätig sein. Diesen Personen gleichgestellt sind Ansuchende, die insgesamt 15 Jahre mit Hauptwohnsitz in Graz gemeldet und wohnhaft sind oder waren
4. Es müssen alle künftig in der Wohnung wohnenden Personen bekanntgegeben werden
5. Das jährliche Nettohaushaltseinkommen aller Personen, die gemeinsam die neue Wohnung bewohnen werden, darf die sich aus § 2 Z 12 lit b des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993 i.d.g.F. in Verbindung mit der Einkommensgrenzenverordnung 2008 des Landes Steiermark i.d.g.F. ergebenden Einkommensgrenzen nicht übersteigen. Das jährliche Nettohaushaltseinkommen des/der Ansuchenden darf dzt. 34.000,00 Euro nicht überschreiten. Dieser Betrag erhöht sich für die zweite im Haushalt lebende nahestehende Person dzt. um 50 %, für jede weitere Person um dzt. 4.500,00 Euro. Diese Beträge sind wertgesichert. Änderungen der Beträge werden von der Landesregierung im Landesgesetzblatt verlautbart.
6. Der/die Ansuchende legt ein Mietanbot für die künftige Wohnung bzw. den abgeschlossenen Mietvertrag und alle erforderlichen Unterlagen und Nachweise vor

III. Einkommensbegriff

1. Zum Einkommen gehören Arbeitseinkommen, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Mindestsicherung, Wochengeld, Familienbeihilfe, Unterhaltsleistungen, Kinderbetreuungsgeld sowie sonstige Beihilfen.
2. Einkünfte von Minderjährigen, die im elterlichen Haushalt leben sowie vertraglich oder gerichtlich festgesetzte Unterhaltsleistungen zählen als Einkommen und werden hinzugerechnet.
3. Als Nettohaushaltseinkommen gilt die Summe der Einkommen aller künftig im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen.

4. Als monatliches „Nettoeinkommen“ gilt grundsätzlich 1/12 des Jahresnettoeinkommens laut Lohnzettel für das letzte Kalenderjahr (inkl. Urlaubs- und Weihnachtsgeld) bzw. laut letztem Einkommensteuerbescheid.
5. Bei wesentlichen Abweichungen des aktuellen Einkommens gegenüber dem Einkommen des Vorjahres kann auch der derzeitige Monateinkommensnachweis herangezogen werden.
6. Unberücksichtigt bleiben Pflegegelder nach dem Bundespflegegeldgesetz und nach dem Steiermärkischen Pflegegeldgesetz sowie die erhöhte Familienbeihilfe.

IV. Höhe des Kautionsbeitrages

Der Kautionsbeitrag wird mit der Hälfte der laut Mietvertrag vereinbarten Bruttokautions, jedoch höchstens € 1.000,00 festgesetzt.

V. Inkrafttreten

1. Diese Richtlinie treten mit 1.1.2018 in Kraft.
2. Sie gelten für alle ab diesem Zeitpunkt eingehenden Ansuchen um Gewährung eines rückzahlbaren Kautionsbeitrages.

Für den Bürgermeister:

Mag.^a Evelyn Fasch
elektronisch unterschrieben

Gemeinderatssitzung vom 18. Jänner 2018:

www.graz.at/cms/beitrag/10307534/7768145/GR_Sitzung_vom_Jaenner.html

Details

zur **Fragestunde,**

der **Tagesordnung,**

der **Dringlichkeitsanträge, Anfragen und Anträge**

sowie zum **Wortprotokoll**

aus der oben angeführten Gemeinderatssitzung entnehmen Sie bitte der Homepage der Stadt Graz (*siehe Link Überschrift*).

Gemeinderatssitzung vom 8. Februar 2018:

www.graz.at/cms/beitrag/10308329/7768145/GR_Sitzung_vom_Februar.html

Details

zur **Fragestunde**,

der **Tagesordnung**,

der **Dringlichkeitsanträge, Anfragen und Anträge**

sowie zum **Wortprotokoll**

aus der oben angeführten Gemeinderatssitzung entnehmen Sie bitte der Homepage der Stadt Graz (*siehe Link Überschrift*).



IMPRESSUM

AMTSBLATT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

Medieninhaber und Herausgeber: Magistrat Graz – Präsidiabteilung
DVR 0051853

Verantwortlich im Sinne des Mediengesetzes: Mag.^a Verena Ennemoser, Rathaus 2. Stock, Tür 217.

Redaktion: Wolfgang Polz, Rathaus, 3. Stock, Tür 310, Telefon 0316/872-2316,
E-Mail: wolfgang.polz@stadt.graz.at

Ausdrucke des Amtsblattes sind gegen Kostenersatz in der Präsidialkanzlei,
Rathaus, 2. Stock, Tür 224, Telefon 0316/872-2302, erhältlich.

Erscheint jeweils am zweiten Mittwoch nach den Gemeinderatssitzungen bzw. nach Bedarf.